**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

### Herausgegeben von Escher und Ufteri.

No. 30.

Mitwoch, den 11 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 23 Brairial VIII.

# Gesetzgebung. Senat, 6. Juni. (Fortsetzung.)

(Beschluß des 7ten Abschnitts der Constitution.)

5. Aus dem nemlichen Wahlversammlungs - Kreise kann zu gleicher Zeit nicht mehr als ein Mitglied im Staatsrathe Six haben.

6. Der Staatsrath läßt die Beseze bekannt machen; er berathschlagt und beschließt die für ihre Bollziehung

nothigen Berfügungen.

7. Er kann die gefetzgebenden Rathe einladen, sich mit einem Gesetzesgegenstand zu beschäftigen; er kann ihnen selbst Gesetzesvorschläge mittheilen, und seine Bemerkungen, denen ihm vom kleinen Rath zugesandzten Entwursen beyfügen.

8. Er legt im exsten Monat des jährlichen Zusams mentritts des tleinen Raths, den benden Rathen die Nebersicht der Bedürfnisse jedes Hauptsaches der Staatsausgaben vor; so wie die Nechnung über die Verwenzdung der ihm in vorigen Jahr bewilligten Gelder.

- 9. Der Staatsrath sorget den Gesetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staats; er verfügt über die bewasnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle, ein Mitglied während seiner Amtszeit, den Oberbefehl derselben nehmen, oder irgend eine Stelle darinn bekleiden kann. Er kann ohne eingeholte Einwilligung von den gesetzgebenden Rathen, keine Truppen in den Umfang von vier Stunden des Hauptportes der Nepublik einrüfen lassen.
- 10. Wenn der Staatsrath von einer gegen die innere oder aussere Sicherheit des Staats angesponnenen Verschwörung unterrichtet ist, so kann er Vorsührungs, oder Verhaftsbefehle gegen die angegebenen Urheber und Mitschuldigen derselben ergehen lassen; diese mussen in der Zeitfrist von zwehmal 24 Stunden den behörenden Gerichten übergeben, oder in Frenheit geset werden.

- tr. Der Staatsrath unterhalt die Staatsverbindungen mit dem Ausland; er eröffnet und leitet die Unterhandlung mit fremden Machten; die Traktaten, so er unterzeichnet und unterzeichnen läßt, sind eher nicht gultig, als bis sie von den gesetzgebenden Kathen ges nehmigt wurden.
- 12. Der Staatsrath eruennt und ruft jurut die biplomatischen Ugenten und die Generale.
- 13. Die Wahlen der Staatsrathe geschehen burch die geheime und absolute Stimmenmehrheit der benden Rathe zusammengetragen, die sich deswegen zur gleischen Zeit versammeln und außeinander gehen.
- 14. Die Entlassungsbegehren eines Mitglieds des Staatsraths, konnen durch die gesetgebenden Rathe bewilligt werden.
- 15. Wenn eine Stelle im Staatsrathe durch Toto oder Entlassung ledig wird, so ergenzt der Neuerwählte nicht den Abgehenden, sondern er tritt in den Rang des Lestgewählten.
- 16. Der Staatsrath theilt sich in zwen besondere Abtheilungen. Die 6 leztgewählten Glieder berathsschlagen auf die nothwendige Einladung der 3 erstgezwählten über alle dem Staatsrath zukommende Gesschäfte; die 3 erstgewählten nehmen ihre Gutachten an oder verwerfen dieselben.
- 17. Der Erstgewählte ist das Jahr vor seinem Austritt Vorsiger; er unterzeichnet die von den 6 leztgewählten vorgeschlagnen und von den 3 erstgewählten angenommenen Beschlüsse.
- 18. Jedem der 6 leztgewählten wird ein besonderes Fach angewiesen, und derselbe ist für die genaue und ungesäumte Vollziehung der in sein Fach einschlagenden Gesche und Beschlüsse, die er ebenfalls unterzeichnet, verantwortlich. Die 3 erstgewählten weisen jedem der leztern ihr zukommendes Fach an.
- 19. Wenn von den über die Verfassung machenden Geschwornen ein Ausspruch erfolget: der Staatsrath

habe die Verfassung verlezt, so find alle Plate des Staatsraths erledigt, und muß sogleich zu neuen Wahlen geschritten werden.

20. Das gerichtliche Verfahren gegen ein Mitglied ber gesetzgebenden Rathe ist auch für die Staatsrathe

gultig.

21. Kein Mitglied des Staatsraths darf sich weder während seiner Amtszeit, noch im ersten Jahr nach seinem Austritt ohne Erlaubniß der gesetzebenden Rathe ausser die Grenzen der Republik verfügen.

22. Der Staatsrath hat eine eigene Wache, welche von gleicher Zahl mit derjenigen eines der gesetzgebenden Rathe ist; er hat auch die Polizen im Um-

fange feiner Gigungen.

Der B. Tschudi, Pfarrer zu Schwanden, C. Linth, übersendet das Verzeichniß und die Rechenschaft der fremwilligen Steuren, zu Unterstützung des Disstrikts Schwanden, Canton Linth.

## Senati 7. Inni.

Prafident: Munger.

Falk im Namen einer Commission rath zu Verwerfung des Beschlusses, der das Penalgesetz gegen die, so den Einregistrirungsgebühren sich entziehen wurden, vervollständigt.

Der Bericht wird fur 3 Tage auf den Canzlentisch

gelegt.

Die Difension über den Beschluß, der die Einfuhr-

Der Bericht der Commission war folgender:

Die Resolution bes groffen Raths, in Folge der Petition ber 5 Bezirken bes Cantons Luzern, ist in ihrem Beschluß so billig und gerecht, daß ich ben ihrer ersten Verlesung keinen Austand genommen hatte, bieselbe sogleich ohne Discussion anzunehmen.

Da der Senat aber beliebt hat, dieselbe einer Commission zu übertragen, so findet die Gesamtheit der Commission, daß dieselbe ohne anders musse verworfenwerden:

Die Zollgebühren sind vielerlen kleine Quellen, die noch aller Orten nach denen alten Uedungen in den Abgrund unserer Finanzen fliessen. — Diese Quellen dürsen sollange nicht verstopft werden, die dir einen weuen Zufluß durch einen allgemeinen Zolltarif für ganz Helvetien haben, wodurch alle Cantone gleich gehalten werden.

Rach ber Berficherung, die man und in dem Boll-

bureau gegeben hat, liegt dieser allgemeine Zolltarif schon über einen Monat ben dem Bollziehungerath.

Fest noch tragt der eine Canton diese Zollbeschwerde; der andere Canton hingegen bezahlt eine andere, so, daß sich diese vielfältigen Zollbeschwerden im Ganzen allerdings balanciren. Man kann also keinem einzeln Canton seine Zollbeschwerden abnehmen, und den andern Cantonen die ihrigen ferner überlassen. Die Gesamtheit der Commission sindet sich aus diesem Grund bewogen, dem Senat die Verwerfung anzurathen, um so mehr, da sie selbst fühlt, wie nothig es seperallen solchen Unbilligkeiten, welche die Landbürger des Cantons Luzern vorzüglich strenge belasten, auf das bälbeste ein Ende zu machen.

Durch unsere Verwerfung wird der große Rath bes wogen werden, den Vollz. Ausschuß einzuladen, diesem allgemeinen Zolltarif zu beschleunigen, als wodurch so vieten gerechten Klagen über Ungleichheiten abgeholfen, und unsere Finanzen einen großen Zuwachs erhalterwerden.

Genhard. Die Commission rathet Euch zwar vereinigt die Verwerfung an; die Beweggrunde aber sind einander gerade entgegengesett. Würde die Rufolution das enthalten, was die Majorität fürchtet, das sie es enthalte, so würde die Minovität ohne Beschen die Annahme angerathen haben.

Die Grunde, die die Majorität aufgestellt haben wurde, wurden leicht zerstreut worden senn; denn: Ungerechtigkeit wird nicht durch Consequenz gerechtfertigt.

Die Resolution entspricht der Petition nicht, indem fie die Burger im Canton mit den Burgern auffer demselben in gleiche Zottpflicht fest; denn es ift wohl ju merten: daß der ungeheure Bein : und Bramtes weinzoll, ( ber erft jest fehr hart druckt, weil das um. geld erhöht murde) von Burgern auffer dem Canton. wie von Burgern inner demfelben, bezahlt werden muß, wenn die Waare im Canton berbraucht wird. Die Resolution, weit entfernt auf andere Cantone guwirken, wirft hierin nicht einmal auf Lugern. Alles was fie ju Gunften der Bürger im Canton Lugern enthaltet, ift: daß fie die Ungleichheit der Stadtburger mit den Landburgern aufgebt, und das Sufigeld auf Waaren abschaft, die oft 9 Stunden von der Gust entfernt abgeladen und verkauft werden. Frenlich konnte die Resolution in dieser hinsicht angenommen werden, weil fie hierin gerechte Ordnung fest und die Burger des Cantons etwas beruhigen kann; aber alis-I dann wurde ber Wein. und. Branteweinzoll nur um

to schwerer aufgehoben werden. Beffer ift es alfo, Diefe zwar fehr billige Verordnung noch eine Zeit zu vermiffen, um bann fie famt dem Wein, und Branteweinzoll auf einmal und zwar bald abzuschaffen. Dein , Der Canton Lugern lagt fich nicht mit Bertro. ftung abspeifen, daß bald ein allgemeiner Tarif errich. tet werden foll. Oder, foll er für ein Fuder Brantewein von 12 Saumen, 54 fl. zahlen und dann noch das erhöhte Umgeld erlegen? Goll er das alte und neue Auffagensoftem zugleich tragen, und zwar allein, ich sage allein: denn die paar Kreuzer, die einige Cantone für Eingang gablen, konnen nicht als eine alte Finanzquelle angesehen werden; Die Burger pon Lugern murben fich schämen zu flagen, wenn fie nur folche Laften abzutragen hatten.

Verwerfen wir also diese zwar gerechte Resolution, damit der grosse Rath und in dieser Woche noch eine andere, die alles abschaft, was unbillig ist, übersschicken kann. Eine Resolution, die das alte Austagenschlem auf Wein und Brantewein, seitdem das Umgeld eingeführt worden, abschaft, ist gerechterweise zu erwarten, so sehr sich die interesirte Ratur somst zu strünben pflegt, wenn der Einkunste vermindert wersden sollen.

Genhard fügt nochmals mundlich ben: Der Beschluß wird sehr ierig verstanden; nur Aushebung des Susgeldes bewirkt derselbe; er verwirft ihn und will bestimmt die angeheuren Einsuhrzölle, die im E. Luzern bestichen, durch einen andern Beschluß ausgehoben wissen. Die Bürger der Stadt Luzern zahlen von den meisten Baaren, als Beia, Brandtewein u. s. w., eben so viel wie der Landmann, vom Labaf aber zahlt der Städter nichts. — Wenn man noch anstehen will, einen gleichförmigen allgemeinen Zolltarif zu versertigen, so thue man das wenigstensauf Kosten der ganzen Republik und nicht auf die des Cantons Luzern allein.

(Die Fortsetzung folgt).

Un die Redakteurs des neuen schweizerischen Republikaners.

Burger!

Bur Zeit, da noch die Löwen, Baren, Basilisten, Urochsen und Heilige, die Schildhalter und Standesparvonen der verbündeten helvetischen Republiken waren, da durste mancher so geheißene frene Bürger, nicht mit offnen Augen und Ohren sehen und hören — um

nicht ven den Krallen eines der furchtbaren Staatswächter angegriffen zu werden. Ein guter Bürger und Stiller im Lande, war damals: der fünfe, eine gerade Jahl seyn ließ, und wer nicht mutste, nicht schrie, venn ihm ein großer herr auf den Fuß trat. Dieses var für den Frenheitsfreund doch lästig, und mancher ehrliche Mann wünschte eine Veränderung der Dinge.

Die neue Constitution versprach diesem Uebel abins helfen, fie fagte Frenheit und Gleichheit ber: Rechte dem fleinen Burger wie dem groffen Die Frenheit des Burgers erflare ich mir nun! fo : dag er feinen Billen der Leitung der Befeje unterwerfe; daß er Ruhe und Ordnung benbehaite; daßi er die Obrigkeit in allen gerechten Sachen schäze und ibr Unghen vertheidige. Dieß find Pflichten des freven. Mannes, die ihm die Republik auflegte. Dagegen! verheift ihm das Bolf, die oberfie Gewalt und die: Constitution: Sicherheit und Schut feiner Berfon und' feines Eigenthums, auch bas Recht : an alle Inftangen der Regierung und felbst an die Besetzgebung res curieren ju durfen, wo Unbestimmitheit oder Mangel! von Gesetzen, oder Richtbeobachtung derselben einen! Burger beeintrachtigen follten.

Dief muffen nun die befeeligenden Fruchte unferer? Revolution fenn, die wir mit harten Anfopferungen! und Leiden erkäuft haben. Bu meinem Bedauren aber muß ich die Bemerkung machen : daß es ben der neuen! Ordnung der Dinge einige große herren wieder giebt, die Frenheit und Bleichheit nur für Etiquette auf den Staatspapieren anfeben, und den im Privatstand lebenden Burger wenig achten. Ich) habe den mich frankenden Beweis darüber G. 366, Mr. 92. des neuen republikanischen Blattes gelesen wo ich unter dem 13. Febr. 1800 eine Rlageschrift an die Gesetzgebung gegen die Munizipalbeamtung der: Stadt Burich eingab. — Ohne lefen ; ohne horen und prufen ju wollen te., rief der mir fonst achtungswerthe 3. Grafenried, jur Tagesordnung auf - Er, ein fultivierter Mann! ber fich oft gefallen lagt, über geringfügige Sachen mit zu debatiren und Commifio. naluntersuchungen anzustellen. — 3ch foderte Erlaus terung eines Gesches, dann Offenheit und Ordnung! in Gemeinfache ber Burger. Troftlich mar es mir bann, bag eine Majoritat die Sache an die Bollitahung übergab. — Es beliebte aber mahrscheinlich bem? 3. Minister der innern Angelegenheiten nicht, meine Rlagschrift der Bollziehung vorzulegen; denn ich erhielt